



## Satzung

der Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e. V.

Beschlossen durch die außerordentliche Bezirkskonferenz am 07. 11. 2009 in Solingen

### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen 'Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Niederrhein e.V.' Seine Kurzbezeichnung lautet 'AWO Bezirksverband Niederrhein e.V.'. Er ist in das Vereinsregister eingetragen.
2. Das Verbandsgebiet ist der Regierungsbezirk Düsseldorf, erweitert um die Stadt Leverkusen.
3. Der Verein ist ein anerkannter Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege.
4. Der Sitz des Vereins ist Düsseldorf.
5. Er ist Mitglied der Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. und der Arbeiterwohlfahrt Landesarbeitsgemeinschaft NRW.

### § 2 Zweck

Der Zweck des Vereins ist nach dem Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung die Erfüllung insbesondere folgender Aufgaben:

- a) vorbeugende, helfende und heilende Tätigkeit auf allen Gebieten der sozialen Arbeit, der Kinder- und Jugendhilfe und des Gesundheitswesens;
- b) Anregung und Hilfe zur Selbsthilfe;
- c) Förderung ehrenamtlicher Mitarbeit und bürgerschaftlichen Engagements;
- d) Erprobung neuer Formen und Methoden der Sozialarbeit;
- e) Ausbildung für soziale und pflegerische Berufe;
- f) Mitwirkung an den Aufgaben der öffentlichen Sozial-, Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe; Mitarbeit in entsprechenden Ausschüssen;
- g) Stellungnahmen zu Fragen der Öffentlichen und Freien Wohlfahrtspflege; Mitwirkung an Vorarbeiten zur sozialen Gesetzgebung; enge Zusammenarbeit mit parlamentarischen Vertretungen sowie kommunalen Spitzenverbänden und der staatlichen Verwaltung bei Planung und Durchführung sozialer Aufgaben;
- h) Zusammenarbeit mit anderen Organisationen

der Freien Wohlfahrtspflege, Fachverbänden und Selbsthilfeorganisationen im In- und Ausland auf internationaler Ebene;

- i) Beteiligung an Aktionen internationaler Solidarität, insbesondere im Rahmen von SOLIDAR;
- j) Pflege von Verbindungen zu befreundeten Organisationen;
- k) internationale Hilfsprojekte, insbesondere der Entwicklungszusammenarbeit;
- l) Geschäftsführung der Landesarbeitsgemeinschaft der Arbeiterwohlfahrt in NRW;
- m) Schulung und Fortbildung zu Themen der Wohlfahrtspflege;
- n) Katastrophenhilfe;
- o) Öffentlichkeitsarbeit;
- p) Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben, insbesondere durch Zuwendungen und Darlehen für deren satzungsgemäße steuerbegünstigte Zwecke;
- q) Förderung von Jugendarbeit und jugendpolitischer Arbeit, insbesondere durch die Förderung des Bezirksjugendwerks der Arbeiterwohlfahrt.
- r) Sozialpolitische Interessenvertretung.

Im Falle der Abschnitte a bis f sowie m, ist vor Übernahme oder Schaffung neuer Einrichtungen und Dienste im Verbandsgebiet eines Kreisverbandes mit diesem Einvernehmen darüber zu erzielen, wer die Trägerschaft übernimmt.

### § 3 Sicherung der Steuerbegünstigung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung. Die Satzungszwecke des § 2 werden verwirklicht insbesondere durch Schaffung und Unterhaltung oder Anregung und Förderung sowie Gewährung von:
  - Einrichtungen und Maßnahmen im ambulanten, teilstationären und stationären

- Bereich (§ 2, Abschnitte a, b und c);
  - Mitarbeit in Ausschüssen der öffentlichen Hand sowie Anregungen von und Stellungnahmen zu Gesetzesänderungen, Förderung wissenschaftlicher Forschung (§ 2, Abschnitt f);
  - Modellmaßnahmen und Modelleinrichtungen (§ 2, Abschnitt d);
  - Ausbildungsstätten, Hilfen zum Studium (§ 2, Abschnitt e);
  - Kursen, Seminaren, Fortbildungsstätten, Förderung der Teilnahme (§ 2, Abschnitt m);
  - Beratung u.a. in Fachausschüssen (§ 2, Abschnitt g);
  - Teilnahme an Konferenzen, Tagungen usw. (§ 2, Abschnitte h, i und j);
  - Entwicklungshilfe (§ 2, Abschnitte k und n);
  - Förderung der Gliederungen und deren Aufgaben durch Zuwendungen und Darlehen;
  - Herausgabe von Publikationen, Werbe- und Informationsmaterial (§ 2, Abschnitt o).
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zur Erfüllung seiner Aufgaben kann er sich auch anderer Rechtsformen bedienen.
  3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten - abgesehen von etwaigen für die Erfüllung ihrer satzungsmäßigen Aufgaben bestimmten Zuschüssen oder Darlehen - in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Dies gilt auch für den Fall ihres Ausscheidens oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins.
  4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
  5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das nach Erledigung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e.V. Der Anfallsberechtigten hat das Vermögen ausschließlich für gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke zu verwenden.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Bezirksverbandes sind die Kreisverbände der Arbeiterwohlfahrt seines Bereichs. Solange in einem Gebiet ein Kreisverband nicht besteht, können die in diesem Gebiet liegenden Gemeinde- oder Stadtverbände sowie Ortsvereine, die keinem Gemeinde- oder Stadtverband angehören, als Mitglied aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitglieder sind zur Zahlung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe und Form ist von der Bezirkskonferenz zu beschließen.
3. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag hin.
4. Ein Mitglied kann seinen Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand bewirken. Für den Austritt gilt eine Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Kalenderjahres.
5. Ein Mitglied kann ausgeschlossen oder suspendiert werden, wenn es einen groben Verstoß gegen das Statut, das Grundsatzprogramm, die Satzung oder die Richtlinien der Arbeiterwohlfahrt begangen oder durch sein Verhalten das Ansehen der Arbeiterwohlfahrt schädigt oder geschädigt hat.
6. Der Ausschluss und die Suspendierung sind unter entsprechender Anwendung des Ordnungsverfahrens der Arbeiterwohlfahrt durchzuführen.
7. Das Ordnungsrecht wird auf die nach dem Ordnungsverfahren der Arbeiterwohlfahrt zuständigen Organe übertragen.
8. Bei Austritt oder Ausschluss verliert das Mitglied das Recht, den Namen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein etwa neu gewählter Name und Markenzeichen müssen sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen und Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.
9. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Gebiet des Bezirksverbandes oder auf mehrere Kreisverbände er-

streckt. Als korporative Mitglieder können sich dem Bezirksverband nach Zustimmung des Bundesverbandes auch Körperschaften und Stiftungen mit sozialen Aufgaben anschließen, deren Tätigkeit sich auf das Ausland erstreckt. Die korporativen Mitglieder üben ihre Mitgliedschaft durch ein beauftragtes Mitglied ihrer Körperschaft, bzw. Stiftung aus.

10. Über die Aufnahme als korporatives Mitglied entscheidet der Vorstand im Einvernehmen mit dem Bundesvorstand. Es ist eine schriftliche Korporationsvereinbarung abzuschließen.
11. Die Mitgliedschaft der korporativen Vereinigungen kann von beiden Seiten unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende gekündigt werden. Maßgeblich ist der Zugang der Kündigung.
12. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge der korporativen Organisationen richtet sich nach besonderer Vereinbarung.
13. Die Mitgliedschaft des korporativen Mitglieds bei einem anderen Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege ist unvereinbar mit der Mitgliedschaft bei der Arbeiterwohlfahrt.
14. Korporative nicht gewerbliche Mitglieder und solche gewerblichen Mitglieder, die zu 100 Prozent von der Arbeiterwohlfahrt getragen werden und deren Dienstleistung für soziale Zwecke eingesetzt wird, sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO zu verwenden, soweit sie den Zertifizierungsaufgaben der Arbeiterwohlfahrt entsprechen. Sonstige korporative gewerbliche Mitglieder sind nach Zustimmung des Bundesverbandes berechtigt, das Markenzeichen der AWO in der Fußzeile auf ihrem Briefbogen zu verwenden. Ihnen ist es nicht gestattet, das Markenzeichen der AWO in ihrem Namen zu verwenden.

## § 5 Jugendwerk

1. Für das im Bezirksverband bestehende Bezirksjugendwerk gilt die Satzung des Bezirksjugendwerks.
2. Für die Förderung des Bezirksjugendwerks werden Regelungen nach Maßgabe der finanziellen Möglichkeiten festgelegt.

3. Der Vorstand des Bezirksverbandes ist zur Aufsicht und Prüfung gegenüber dem Bezirksjugendwerk berechtigt und verpflichtet.
4. Die Revisorinnen/Revisoren des Bezirksverbandes sind verpflichtet, die Prüfung des Bezirksjugendwerks mit dessen Revisorinnen/Revisoren durchzuführen. Sie berichten dem Vorstand.

## § 6 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Bezirkskonferenz
- b) der Bezirksvorstand
- c) der Bezirksausschuss.

## § 7 Bezirkskonferenz

1. Die Bezirkskonferenz wird gebildet aus:
  - a) den Mitgliedern des Bezirksvorstandes;
  - b) je einer Vertreterin/einem Vertreter jedes Kreisverbandes im Bezirksausschuss;
  - c) den gewählten Revisorinnen/Revisoren;
  - d) den in den Kreiskonferenzen gewählten Delegierten der Kreisverbände. Die Anzahl der auf die Kreisverbände entfallenden Delegierten wird nach der Zahl der Mitglieder vom Bezirksvorstand festgesetzt. Frauen und Männer sollen mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein.
  - e) Je einer Vertreterin/einem Vertreter der dem Bezirksverband gemäß § 4 Abs. 1 unmittelbar als Mitglieder angehörenden Gemeinde- oder Stadtverbände und Ortsvereine, die keinem Kreis-, Gemeinde- oder Stadtverband angehören;
  - f) je einer/einem Beauftragten der dem Bezirksverband angeschlossenen korporativen Mitglieder, die beratend an der Konferenz teilnehmen.
  - g) einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.
2. Die Bezirkskonferenz ist vom Bezirksvorstand mindestens im Zeitraum der auf die letzte Konferenz folgenden vier Kalenderjahre mit einer Frist von vier Wochen unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Bezirkskonferenz hat innerhalb von einem Jahr vor der nächsten Bundeskonferenz stattzufin-

den. Auf Beschluss des Bundesvorstandes, des Bezirksausschusses oder auf Antrag von mindestens einem Drittel der Kreisverbände ist binnen drei Wochen eine außerordentliche Bezirkskonferenz unter den in Satz 1 genannten Bedingungen einzuberufen.

3. Die Bezirkskonferenz nimmt die Jahresberichte und den Prüfungsbericht für den Berichtszeitraum entgegen und beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstandes sowie über weitere Anträge. Antragsberechtigt sind der Bezirksvorstand, die Mitglieder nach § 4 Abs. 1 und das Bezirksjugendwerk. Die Bezirkskonferenz wählt den Bezirksvorstand, mindestens zwei Revisoren und die Delegierten zur Landes- und/oder zur Bundeskonferenz. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

Ein hauptamtliches Anstellungs- oder Beschäftigungsverhältnis beim Bezirksverband Niederrhein und zum Bezirksverband gehörenden Gliederungen sowie bei Gesellschaften und Körperschaften, an denen die vorgenannten Gliederungen der AWO beteiligt sind, und Vorstandsfunktionen des Bezirksverbandes sind unvereinbar und führen zum Verlust der Wählbarkeit bzw. der Funktion. Unvereinbar sind auch Revisorenfunktionen, wenn auf der untergeordneten Gliederungsebene oder beim Bezirksverband gleichzeitig Vorstandsfunktionen ausgeübt werden oder wenn auf der Bezirksebene innerhalb der letzten vier Jahre Vorstandsfunktionen ausgeübt wurden. Die Bezirkskonferenz beschließt eine Geschäfts- und Wahlordnung. Die Wahlen finden auf der Grundlage dieser Wahlordnung statt.

Die Konferenz wählt auf Vorschlag des Bezirksjugendwerkes ein Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes in den Bezirksvorstand. Dessen Mitgliedschaft im Bezirksvorstand ist an seine Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem Gremium.

4. Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bezirkskonferenzen, die über Satzungsänderungen beschließen sollen, sind nur beschlussfähig, wenn mindestens

die Hälfte der Stimmberechtigten erschienen ist. Satzungsänderungen können nur mit einer Dreiviertelmehrheit der Erschienenen beschlossen werden.

Ist eine Bezirkskonferenz, die zu einer Satzungsänderung einberufen wurde, beschlussunfähig, ist sie mit einer Frist von mindestens 14 Tagen erneut einzuberufen. Sie entscheidet mit Dreiviertelmehrheit der Erschienenen. Jede Satzungsänderung bedarf der Zustimmung des Bundesverbandes. Die Auflösung des Vereins bedarf der Dreiviertelmehrheit der Stimmberechtigten. Die Beschlüsse der Bezirkskonferenz sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden und einer/ einem der Stellvertreterinnen/Stellvertreter zu unterzeichnen.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Bezirksvorstand wird von der Bezirkskonferenz für die Dauer von vier Jahren gewählt. Der Vorstand trägt die Verantwortung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Bezirksverbandes.

Er besteht aus:

- der/dem Vorsitzenden
- mindestens zwei, höchstens drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern
- elf Beisitzerinnen/Beisitzern - wobei Frauen und Männer mit jeweils mindestens 40 Prozent vertreten sein müssen, wenn eine entsprechende Zahl von Kandidatinnen/Kandidaten vorhanden ist,
- einem Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes, das auf Vorschlag des Bezirksjugendwerkes gewählt wird. Die Mitgliedschaft ist an eine Mitgliedschaft im Bezirksjugendwerksvorstand gekoppelt und erlischt bei seinem Ausscheiden aus diesem Gremium. Scheidet zwischen zwei Konferenzen ein Vorstandsmitglied aus, so bedarf es keiner Ergänzung der von der Konferenz gewählten Vorstandsmitglieder. Scheidet das Mitglied des Bezirksjugendwerksvorstandes aus, so erfolgt eine Nachwahl nach § 9 Abs. 6 spätestens auf der zweiten Sitzung des Bezirksaus-

- schusses nach dem Ausscheiden.  
Die Tätigkeit im Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich. Eine Vergütung kann gezahlt werden. Über die Höhe entscheidet der Bezirksausschuss. Sie darf die im Verbandsstatut festgelegte Grenze nicht überschreiten.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die/der Vorsitzende und ihre/seine Stellvertreterinnen/ Stellvertreter. Der Verein wird von dem/der Vorsitzenden vertreten. Im Fall einer Verhinderung der/des Vorsitzenden vertreten je zwei Stellvertreter/-innen den Verein gemeinsam. Die Verhinderung braucht im Außenverhältnis nicht nachgewiesen zu werden. Im Innenverhältnis soll die Vertretungsregelung durch eine Geschäftsordnung des Gesamtvorstandes geregelt werden.
  3. Die/der Vorsitzende ist verpflichtet, den Bezirksvorstand regelmäßig mit einer angemessenen Frist unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuladen.
  4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlussunfähigkeit ist auf Antrag festzustellen.
  5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Beschlüsse können in Eilfällen im schriftlichen Verfahren gefasst werden. Sie bedürfen einer Dreiviertelmehrheit.
  6. Für die Führung der Geschäfte bestellt der Vorstand eine Geschäftsführerin/einen Geschäftsführer. Diese/dieser ist als besondere Vertreterin/besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB zur Wahrnehmung der wirtschaftlichen, verwaltungsmäßigen und personellen Angelegenheiten bevollmächtigt. Sie/er nimmt an den Sitzungen des Vorstandes beratend teil. Der Vorstand kann die Einzelheiten der Geschäftsführung durch die besondere Vertreterin/den besonderen Vertreter durch eine generelle Dienstanweisung und Weisung im Einzelfall regeln.
  7. Der Vorstand kann zu seiner Beratung Fachausschüsse bilden, deren Vorsitzende und Mitglieder von ihm berufen werden. Er beruft aus seiner Mitte eine/einen Gleichstellungsbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragten.
  8. Er nimmt den ihm mindestens einmal jährlich zu erstattenden Bericht des Bezirksjugendwerksvorstandes und den Bericht der/des Gleichstellungsbeauftragten entgegen.
  9. An den Sitzungen des Vorstandes nimmt ein benanntes, volljähriges Vorstandsmitglied des Bezirksjugendwerks stimmberechtigt teil. Der Vorstand benennt eine Vertreterin/einen Vertreter, die/der an den Vorstandssitzungen des Bezirksjugendwerks beratend teilnimmt.
  10. Für ein Verschulden der Mitglieder des Vorstandes bei der Ausführung der ihnen obliegenden Verrichtungen haftet der Verein ausschließlich; im Innenverhältnis stellt der Verein die Mitglieder des Vorstandes von der Haftung gegenüber Dritten frei. Ausgenommen ist die Haftung, für die ein Erlass im voraus ausgeschlossen ist, sowie Fälle der groben Fahrlässigkeit.

## **§ 9 Bezirksausschuss**

1. Der Bezirksausschuss ist das höchste Beschlussgremium zwischen den Bezirkskonferenzen.
2. Der Bezirksausschuss setzt sich zusammen aus dem Bezirksvorstand, je einer Vertreterin/ einem Vertreter der Kreisverbände, in der Regel den Vorsitzenden oder deren Stellvertreterinnen/Stellvertreter und der gemäß § 4 Abs.1 als Mitglieder aufgenommenen Ortsvereine oder ihren Vertreterinnen/Vertretern sowie einem/einer Vertreter/in des Bezirksjugendwerkes.
3. An den Sitzungen des Bezirksausschusses nehmen die Revisorinnen/Revisoren, die Geschäftsführerinnen/Geschäftsführer der Kreisverbände und des Bezirksjugendwerkes, der/die Gleichstellungsbeauftragte und - soweit sie nicht dem Bezirksvorstand angehören - die Vorsitzenden der Fachausschüsse beratend teil.
4. Der Bezirksausschuss wird vom Bezirksvorstand nach Bedarf oder auf Verlangen von einem Drittel der Kreisverbände und der als Mitglieder aufgenommenen Gemeinde- bzw. Stadtverbände und Ortsvereine, mindestens aber dreimal jährlich einberufen.
5. Der Bezirksausschuss unterstützt die Arbeit

des Vorstandes. Er nimmt in jeder Sitzung den aktuellen Bericht zur wirtschaftlichen Lage, Prüfberichte sowie die Berichte der Fachausschüsse, Berichte der/des Gleichstellungsbeauftragten und den Bericht des Jugendwerkes entgegen. Er wird vom Bezirksvorstand über die allgemeine soziale und sozialpolitische Entwicklung sowie über die Arbeit im Bereich des Bezirksverbandes unterrichtet. Er beschließt über die Aufnahme neuer und den Ausbau bestehender Arbeitsgebiete.

6. Der Bezirksausschuss ist berechtigt, bei vorzeitigem Ausscheiden

- eines Vorstandsmitgliedes
- einer Revisorin/eines Revisors
- eines Mitglieds des Schiedsgerichtes
- des Vertreters / der Vertreterin des Bezirksjugendwerkes

ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des/der Ausgeschiedenen zu wählen. Dabei bedarf es einer Dreiviertelmehrheit der Vertreter der Kreisverbände. Die Mitglieder des Bezirksvorstandes nehmen in dieser Funktion an der Abstimmung nicht teil.

7. Die Beschlüsse des Bezirksausschusses werden mit Stimmenmehrheit gefasst, sofern Beschlüsse der Bezirkskonferenz nichts anderes vorgeben.

8. Sie sind schriftlich niederzulegen und von der/dem Vorsitzenden oder einer Stellvertreterin/einem Stellvertreter zu unterzeichnen.

### **§ 10 Mandat und Mitgliedschaft**

Mandatsträger müssen Mitglied der Arbeiterwohlfahrt sein. Wahlämter und Organmitgliedschaften (§ 6) sowie von Organen übertragene Mandate und Beauftragungen enden mit dem Ausschluss, der Suspendierung einzelner oder aller Mitgliedschaftsrechte oder dem Austritt.

### **§ 11 Rechnungswesen**

1. Der Bezirksverband ist zu jährlichen Budgets (Wirtschafts-, Finanz- und Investitionspläne) verpflichtet.
2. Das Rechnungswesen hat den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu entsprechen. Aus dem Rechnungswesen müssen die Positi-

onen des Budgets abgeleitet werden.

3. Im Übrigen sind die Bestimmungen der Finanz- und Revisionsordnung im Rahmen des Verbandsstatuts der Arbeiterwohlfahrt in der jeweils gültigen Fassung und die vom Bundesausschuss beschlossenen Ausführungsbestimmungen anzuwenden.

### **§ 12 Statut**

1. Das Verbandsstatut der Arbeiterwohlfahrt ist in seiner jeweils gültigen Fassung Bestandteil dieser Satzung.
2. Im Falle von Widersprüchen zwischen dieser Satzung und dem Verbandsstatut, geht das Verbandsstatut den Regelungen dieser Satzung vor.

### **§ 13 Aufsichtsrecht und Aufsichtspflicht**

1. Der Bezirksverband erkennt das Recht der Aufsicht und Prüfung für sich und die Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die er beherrschend Einfluss nehmen kann, durch den Landes- bzw. Bundesverband an.
2. Der Bezirksverband ist gegenüber seinen Gliederungen und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die die Gliederungen beherrschend Einfluss nehmen können sowie dem Bezirksjugendwerk im Rahmen des Verbandsstatuts zur Aufsicht und zur Prüfung berechtigt und verpflichtet.
3. Der Bezirksvorstand oder seine Beauftragten können jederzeit zu Prüfungszwecken Einsicht in alle Geschäftsvorgänge der Kreisverbände und den Körperschaften, Vereinigungen und Unternehmen, auf die der Kreisverband beherrschend Einfluss nehmen kann, nehmen. Bücher und Akten sind vorzulegen sowie jede Aufklärung und jeder Nachweis zu geben. Näheres kann durch eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Kreisverband und dem Bezirksverband geregelt werden. Es sind hierzu Jahresberichte vorzulegen, die auch die wirtschaftliche Entwicklung zu umfassen haben. Erstreckt sich die Aufsicht auf die Beteiligung des Kreisverbandes an einer Gesellschaft, an der auch der Bezirksverband



**Arbeiterwohlfahrt  
Bezirksverband  
Niederrhein e.V.**

beteiligt ist, so ist die Aufsicht des Bezirksverbandes von den Revisoren/Revisorinnen des Bezirksverbandes wahrzunehmen.

Die Prüfung hat jährlich im Hinblick darauf stattzufinden, dass die tatsächliche Geschäftsführung dem Satzungszweck entspricht.

4. Der Bezirksverband ist berechtigt und verpflichtet, Konferenzen der Kreisverbände nach deren Satzungsbestimmungen einzuberufen, sofern der jeweilige Kreisvorstand dies versäumt hat. Darüber hinaus kann der Bezirksvorstand außerordentliche Konferenzen seiner Mitgliedsverbände nach deren Satzungsbestimmungen einberufen.

### **§ 14 Auflösung**

Bei Ausschluss oder Austritt aus dem Arbeiterwohlfahrt Landes-, bzw. Bundesverband ist der Bezirksverband aufgelöst. Er verliert das Recht, den Namen und das Markenzeichen Arbeiterwohlfahrt zu führen. Ein neu gewählter Name muss sich von dem bisherigen Namen und Markenzeichen deutlich unterscheiden. Er darf nicht in einem bloßen Zusatz zu dem bisherigen Namen oder Markenzeichen bestehen. Entsprechendes gilt für Kurzbezeichnungen.